

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 16 (1865)

Heft: 6

Artikel: Die eidgenössische Pferde-Ausstellung in Aarau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er kann nimmer sterben; er hat den Wandel der Zeiten überdauert und wird fortfahren im Einklang mit den Bedürfnissen fortschreitender Geschlechter stets neue Schöpfungen zu gebären.

Die eidgenössische Pferde-Ausstellung in Aarau

dauert vom 14.—18. Oktober. Das Programm hiefür lautet folgendermaßen:

A. Umfang und Zweck der Ausstellung.

§ 1. Der schweiz. landw. Verein veranstaltet in den Tagen vom 14. bis 18. Oktober 1865 in Aarau eine schweizer. Pferdeausstellung.

§ 2. Mit der Ausstellung wird bezweckt:

- a. die verschiedenen Pferderacen und Schläge der Schweiz näher kennen zu lernen;
- b. eine allgemeine Anregung und Aufmunterung zur nachhaltigen Verbesserung und Vervollkommen der Pferdezucht in der Schweiz zu geben;
- c. die Gelegenheit zu einer allgemeinen Besprechung dieses, sowohl in Beziehung auf die Volkswirtschaft als auch in militärischer Hinsicht so wichtigen Zweiges herbeizuführen.

§ 3. Die Ausstellung umfaßt:

- a. Zuchthengste;
- b. Zuchtstuten (trächtig oder mit Fohlen);
- c. Stuten, welche noch nicht zur Zucht verwendet worden sind (§ 6 lit. b);
- d. Arbeitspferde: Walachen und Stuten von schweizerischer Inzucht abstammend.

§ 4. Zur Preisbewerbung werden zugelassen:

1. Pferde, welche von schweizerischer Abkunft sind und folgenden Schlägen, beziehungsweise Racen angehören:
 - a. dem Freibergerschlage (Welsche);
 - b. dem Erlenbacherschlage;
 - c. dem Schwyzer- oder Einsiedlerschlage (umfassend im Allgemeinen die in den ostschweizerischen und zentralschweizerischen Kantonen gezogenen Pferde);
 - d. kleine Gebirgspferde (Walliser und Graubündner).
2. Vom Ausland eingeführte ausgezeichnete Zuchtpferde oder in der Schweiz gezüchtete Abkömmlinge fremder Racen.

§ 5. Es können nicht ausgestellt werden:

- a. Pferde mit Erbfehlern, namentlich Blindheit, Koller, Dampf, Nabelbrüche, Plattfüße und
- b. Pferde mit wesentlichen Fehlern im Knochengestänge, wie z. B. Spat, Schaale zc.

§ 6. Von den ausgestellten Pferden können nur prämiert werden:

- a. Hengste, im Alter nicht unter drei Jahren;

- b. Stuten, im Alter nicht unter zwei Jahren;
- c. Arbeitspferde im Alter von fünf bis zwölf Jahren.

B. Preise.

§ 7. Die annähernd auf Fr. 14,000 ansteigende Prämiensumme wird verwendet:

- a. für Prämierung der Zuchtpferde mindestens Fr. 10,000 bis Fr. 12,000;
- b. für Trab- (im Fahren oder Reiten) und Kraft-Wettproben der Pferde Fr. 2000.

Das Reiten und Führen der Pferde bei diesen Wettproben ist Sache des Eigenthümers. Das Ausstellungskomitee sorgt für die Anwesenheit von Bereiteren, die nöthigenfalls durch das Loos bestimmt werden.

§ 8. Die Preise werden folgendermaßen bestimmt:

- a. für Hengste von Fr. 100 bis Fr. 600;
- b. für Zuchtstuten von Fr. 100 bis Fr. 300;
- c. für Fohlen (§ 6 lit. b) von Fr. 50 bis Fr. 150;
- d. für Arbeitspferde von Fr. 50 bis Fr. 150.

§ 9. Der gleiche Eigenthümer kann für mehrere Pferde mit vorzüglichen Eigenschaften für jedes eine Prämie erhalten.

C. Vorschriften für die Aussteller.

§ 10. Die prämirten Zuchtpferde dürfen innerhalb zwei Jahren nicht aus der Schweiz verkauft werden.

§ 11. Von den ertheilten Prämien für Zuchtpferde werden bei der Preisvertheilung je 40 Proz. zurückbehalten, in eine Ersparniskasse gelegt und dem Eigenthümer der bezügliche Kassagutschein zugestellt.

Mit dem 1. Oktober 1867 kann der Eigenthümer den deponirten Betrag der Prämie nebst Zins gegen einen Erlaubnißschein der Direktion des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins einlösen.

Um diesen zu erhalten, muß der Eigenthümer ein vom Bezirks- oder Kreisamte (Regierungsstatthalteramt, Bezirksamt etc.) ausgestelltes amtliches Zeugniß beibringen, daß das prämirte Thier in der Schweiz sich befindet, zur Nachzucht verwendet worden oder unverschuldeter Weise umgestanden ist; in welchen Fällen die Identität des Thieres amtlich konstatiert werden muß.

§ 12. Wer den verlangten Ausweis (§ 11) nicht zu leisten vermag, verliert das Recht auf den rückbehaltenen Betrag, welcher sodann der Kasse des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins anheimfällt.

§ 13. Wer sich bei der Ausstellung betheiligen will, erhält vom Ausstellungskomitee ein Anmeldeformular, welches bis zum 1. Sept. 1865 demselben, gehörig ausgefüllt, wieder einzusenden ist.

Die Aussteller sollen in ihrem Anmelde schreiben zugleich angeben, ob sie die Pferde selbst besorgen wollen oder nicht.

§ 14. Das Ausstellungskomitee behält sich vor, unter Umständen eine Untersuchung über die Ausstellungswürdigkeit der angemeldeten Pferde zum Voraus vornehmen zu lassen.

Jedenfalls werden beim Aufführen alle Pferde untersucht und die Kranken, sowie diejenigen, welche den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, zurückgewiesen.

Das einmal aufgeführte und ausgestellte Thier darf vor dem Schluß der Ausstellung ohne Bewilligung nicht abgeführt werden.

§ 15. Das angemeldete Thier bleibt sowohl auf dem Transport hin und zurück, als auch während der Ausstellung auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers (mit Ausnahme der Verpflegung § 20).

Das Ausstellungsomite übernimmt diesfalls keinerlei Verantwortlichkeit.

D. Das Preisgericht.

§ 16. Die Direktion des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins wählt auf den Vorschlag des Ausstellungsomite's das Preisgericht.

§ 17. Die Preisrichter, welche zugleich auch Aussteller sind, können nicht als Preisbewerber zugelassen werden.

§ 18. Das Preisgericht erhält eine angemessene Instruktion, welche eine unparteiische Beurtheilung sichert.

E. Allgemeine Vorschriften.

§ 19. Die Aussteller haben sich in allen Theilen den Anordnungen des Ausstellungsomite's zu fügen.

§ 20. Das Ausstellungsomite übernimmt die Fütterung während der Ausstellungszeit.

Ebenso stellt dasselbe auch das nöthige Personal zur Besorgung der Pferde an.

Dagegen ist von den Ausstellern für jedes Thier eine Vergütung von Fr. 1 täglich zu leisten.

§ 21. Samstags den 14. Oktober haben die Eigenthümer die angemeldeten und zur Ausstellung zugelassenen Thiere von Morgens 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr in das Ausstellungslokal zu liefern.

Sonntags den 15. Oktober Morgens beginnt das Preisgericht seine Funktionen zur Beurtheilung der Pferde.

Montag und Dienstag, den 16. und 17. Oktober, finden die Trab- und Kraft-Wettproben (§ 7, b) der Pferde statt.

Mittwoch den 18. Oktober Preisvertheilung und Abfuhr.

§ 22. Der Zutritt zur Ausstellung ist von Sonntag den 15. Nachmittags bis und mit Mittwoch den 18. Oktober dem Publikum gegen ein entsprechendes Eintrittsgeld, unter den vom Komite aufzustellenden schützenden Bedingungen und in der von ihm bestimmten Zeit gestattet.

§ 23. Das Eintrittsgeld wird festgesetzt:

Für den Sonntag den 15. Oktober auf Fr. 2.

Für die übrigen Tage vom 16. bis 18. Oktober auf Fr. 1 pro Person.

Gegeben in Olten den 13. Juni 1865.

Das Ausstellungsomite.

Das Anmeldeformular ist bis zum 1. Sept. ausgefüllt dem Komite einzusenden. Die bünd. Pferdezüchter sind zu zahlreicher Theilnahme eingeladen. — Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen der Präsident des bünd. landw. Vereins auf'm Rußhof bei Station Landquart.

Chronik für den Monat Juni.

Ausland.

In Nordamerika ist auch der letzte Staat, welcher der Union Widerstand geleistet, Texas, überwältigt, und die unterjochte Partei rächt sich durch großartige Feuersbrünste, welche die Kriegsvorräthe der Union in Chatanoga und anderwärts verzehrt haben. Davis und andere Anstifter der Revolution schauen ihrem Urtheil entgegen. — Mexiko noch nicht ganz gedemüthigt, erhebt hie und da sein Haupt gegen die französische Unterdrückung. — In Alexandria, Aegypten, herrscht die Cholera in größerem Maßstabe als gewöhnlich und vertrieb selbst den Bizetönig nach Malta. — Italien mit dem Papst noch nicht einig; die Unterhandlungen Begezzi's scheiterten. Inzwischen in Florenz großes Schützenfest, an welchem Knuti von Basel besonders glücklich schoß. — Das Ministerium Schmerling in Wien mit Rücksicht auf Ungarn und Preußen entlassen. — Die preuß. Kammer wieder einmal aufgelöst. — In Frankreich wird die Kaiserin nach ihrer mehrwöchentlichen Regentschaft während der kaiserlichen Reise in Algier an die Stelle des in Ungnade gefallenen Prinzen Napoleon, Vizepräsidentin des Staatsraths und Präsidentin des Ausstellungscomites. Die Opposition gewinnt wieder einen Platz in der Deputirtenkammer. — England fieht in Folge Alters des Premiers Palmerston bei Anlaß der neuen Parlamentswahl einer Ministeriumsänderung entgegen.

Inland.

Der Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein wurde abgeschlossen. Einzelne deutsche Staaten genehmigen denselben jedoch nicht. — Der Handelsvertrag mit Italien ist im Abschlusse begriffen. — Die Gotthardtkonferenz sendet Escher und Stäbli nach Italien um die Gotthardtinteressen zu fördern. — Die eidgen. Schützenfahne ist nach Schaffhausen gewandert zu dem dortigen Schützenfeste, das in großartigem Maßstabe ausgestattet ist. — In Graubünden hat der Große Rath und die Synode getagt und ersterer neben anderem auch betreffs Hebung der Landwirthschaft wesentliche Beschlüsse gefaßt, indem für Pferdeucht Fr. 3000 jährlich ausgegeben werden sollen, dem landw. Verein für dieses Jahr Fr. 300 zugesagt und die Feststellung einer Kommission beschlossen wurde, welche die Förderung der bünd. Landwirthschaft erörtern soll.

Herr Lehrer Joh. Ant. Simeon wird ersucht, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort der Exped. d. Bl. anzugeben.